

Kurztitel

Anhalteordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 128/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 439/2005

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2006

Text**Pflichten der Häftlinge**

§ 2. (1) Die Häftlinge haben sich an diese Verordnung zu halten, den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten und alles zu unterlassen, wodurch ihre eigene körperliche Sicherheit sowie die Sicherheit und Ordnung im Haftraum gefährdet werden könnte.

(2) Die Häftlinge haben die von ihnen benützten Räume und Einrichtungen sauber und in Ordnung zu halten, die ihnen überlassenen Gegenstände schonend zu behandeln, nicht ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen und nicht den Anstand zu verletzen.